

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung) vom 04.04.2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 Abs. 1, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 29.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Eisenach, sowie für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, für die eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 18 Abs. 9 ThürKitaG und § 23 Abs. 2 SGB VIII gezahlt wird.

§ 2 Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Kindertagesbetreuung kann

- a) in Kindergärten und/oder
- b) in Kindertagespflege

in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Stadt Eisenach erhebt für die Inanspruchnahme von

- a) Kindertagesbetreuung Betreuungsgebühren und
- b) Verpflegung von Kindern in Kindergärten Verpflegungsgebühren

nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern/ das Elternteil, die/ das mit dem Kind in einem Haushalt leben, welches eine Kindertagesbetreuung oder Verpflegung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsgebühren entsteht monatlich jeweils zum 1. des Monats, erstmalig jedoch mit Beginn der Kindertagesbetreuung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes bzw. mit der Einstellung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die Gebührenschuld für Verpflegungsgebühren entsteht erstmalig mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Tages für den die Verpflegung bereitgestellt wird, wenn nicht eine Abbestellung gem. § 9 Abs. 3 erfolgt. Die Gebührenschuld für Verpflegungsgebühren endet mit der Abmeldung für die Teilnahme an der Verpflegung.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren werden monatlich abgerechnet und sind auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadt Eisenach zu überweisen.

(2) Die Betreuungsgebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Eine Entrichtung der Gebühren direkt in den Kindergärten oder bei den Tagespflegepersonen ist nicht zulässig.

§ 7

Betreuungsgebühren

(1) Betreuungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt bzw. auch bei Verhinderung der Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub etc.

(2) Beginnt die Kindertagesbetreuung einschließlich bis zum 15. eines Monats, sind die vollen Gebühren für diesen Monat zu entrichten. Bei Beginn nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühren für diesen Monat zu entrichten.

(3) Ein Wechsel des Betreuungsverhältnisses von Ganztagsbetreuung auf Halbtagsbetreuung und umgekehrt ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. ärztlich bescheinigter Kur die Kindertagesbetreuung in einem Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht in Anspruch nehmen kann bzw. bei Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege für einen vollen Monat kein Aufwendungsersatz an die Tagespflegeperson gezahlt wird, wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit bis zu einem Monat bleibt die Höhe der Gebühren unberührt.

§ 8

Höhe der Betreuungsgebühren

(1) Die Höhe der Betreuungsgebühr bemisst sich

- a) nach dem aktuellen Monatseinkommen der Eltern/ des Elternteils zum Berechnungszeitpunkt und
- b) nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig Kindertagesbetreuung in einer Kindertagesstätte, Hort oder in Tagespflege beanspruchen und im Haushalt der Eltern/ des Elternteils leben sowie
- c) nach dem Betreuungsumfang.

Bei monatlich abweichenden Einkommen (z.B. durch Weihnachts- und Urlaubsgeld, Schichtarbeiten und Zuschläge) ermittelt sich das Einkommen aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate ab Berechnungszeitpunkt. Bei selbstständigen Erwerbstätigen ist die Grundlage für die Einkommensermittlung der letzte Einkommensteuerbescheid.

Sofern bei der Gebührenbemessung die Anzahl der Kinder nach Satz 1 Buchst. b) zu Grunde zu legen ist, bestimmt sich für die Gebührenerhebung die Reihenfolge der Kinder nach dem Alter derart, dass 1. Kind das älteste Kind, 2. Kind das zweitälteste Kind usw. ist.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten sämtliche Einnahmen in Geld ausschließlich des Kindergeldes. Elterngeld wird, soweit es 150,00 € bei einem Bezug für die doppelte Dauer bzw. 300,00 € pro Kind im Monat übersteigt, mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt.

(3) Von dem Einkommen nach Absatz 2 sind folgende Beträge abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern in tatsächlich nachgewiesener Höhe,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in tatsächlicher Höhe, bei Nichtpflichtversicherten in Höhe der Nachweise zu einer privaten Kranken- und Lebens-/Rentenversicherung,
- Unterhaltszahlungen in tatsächlich nachgewiesener Höhe.

(4) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung werden bei einer Ganztagsbetreuung pro betreutem Kind und gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen gem. Abs. 3 folgende Gebühren erhoben:

Stufe	bereinigtes Einkommen in Euro/ Monat	Gebühr in Euro/ Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
1	unter 900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	900,00 bis unter 1.300,00	56,80	39,75	22,75	0,00
3	1.300,00 bis unter 1.700,00	82,00	57,40	32,80	0,00
4	1.700,00 bis unter 2.100,00	107,15	75,00	42,85	0,00
5	2.100,00 bis unter 2.500,00	132,40	92,70	53,00	0,00
6	ab 2.500,00	157,65	110,35	63,05	0,00

(5) Bei einer Halbtagsbetreuung eines Kindes (im Kindergarten 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, bei Kindertagespflege bis maximal 5 Stunden täglich im Durchschnitt) verringert sich die Gebühr auf 70 von Hundert der nach Abs. 4 jeweils maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.

(6) Sofern der für ein Kind bestehende Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz nicht geltend gemacht oder an die Stadt Eisenach nicht abgetreten wird, erhöht sich die jeweils maßgebliche Gebühr pro betreutem Kind

- a) bei einer Ganztagsbetreuung nach Abs. 4 um 150,00 €/ Monat,
- b) bei einer Halbtagsbetreuung nach Abs. 5 um 100,00 €/ Monat.

(7) Bei Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 ThürKitaG oder einem Schulhort wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	bereinigtes Einkommen in Euro/ Monat	Gebühr in Euro/ Monat			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
1	unter 900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	900,00 bis unter 1.300,00	15,80	11,10	6,35	0,00
3	1.300,00 bis unter 1.700,00	22,85	16,00	9,15	0,00
4	1.700,00 bis unter 2.100,00	29,85	20,90	11,95	0,00
5	2.100,00 bis unter 2.500,00	36,90	25,85	14,80	0,00
6	ab 2.500,00	43,95	30,75	17,60	0,00

§ 9

Verpflegungsgebühren

(1) Erhält ein Kind in einem Kindergarten der Stadt Eisenach eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren Verpflegungsgebühren erhoben. Die Verpflegung beinhaltet die Versorgung mit Mittagessen und Getränken sowie die Vor- und Nachbereitung für die Mittagsversorgung.

(2) Die Verpflegungsgebühr errechnet sich aus den pro Tag bereitgestellten Verpflegungen.

(3) Eine Verpflegungsgebühr ist nicht zu entrichten, sofern eine Abbestellung der Verpflegung bis 08.00 Uhr des selben Tages erfolgt ist.

§ 10

Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühr beträgt

- a) für den Kindergarten "Spatzennest" 1,88 Euro
 - b) für den Kindergarten "Kindertraum" 1,91 Euro
 - c) für den Kindergarten "Zwergenland" 1,91 Euro
- pro Tag.

§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Die Höhe des Einkommens ist von den Eltern/ das Elternteil durch Vorlage geeigneter Unterlagen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Kindertagesbetreuung zu belegen. Hierzu sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides sowie einer aktuellen durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/oder einer aktuellen Einnahme-/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Wurde nicht im gesamten Kalenderjahr Einkommen erzielt, ist die Einschätzung auf die Zeitdauer zu beschränken, in der Einkommen erzielt wurde.

(2) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach Abs.1 durch die Eltern/ das Elternteil nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird bis zur vollständigen Vorlage dieser Unterlagen eine Gebühr nach § 8 Abs. 4 Stufe 6 festgesetzt.

(3) Im Übrigen sind jegliche Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Stadt Eisenach unverzüglich mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bedingt die Veränderung der Einkommensverhältnisse eine Neufestsetzung der Gebühr durch Zuordnung in eine nach § 8 Abs. 4 festgelegte

- a) niedrigere Stufe, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab Beginn des Monats, in dem die Stadt Eisenach Kenntnis von der Veränderung erhalten hat, maximal für zwei Monate rückwirkend
- b) höhere Stufe, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab Beginn des Monats, für den die Veränderung wirksam wird oder geworden ist.

§ 12

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Eisenach erlässt zu Beginn der Kindertagesbetreuung und nachfolgend bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und des Einkommens einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren hervorgeht. Die Einkommenshöhe ist regelmäßig nach Ablauf eines Jahres nach der Gebührenfestsetzung zur rückwirkenden Überprüfung erneut nachzuweisen. Unabhängig davon besitzt der Gebührenbescheid eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

(2) Die Anzahl der betreuten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der betreuten Kinder sind beim zuständigen Fachamt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 13

In – Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 18.12.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 302 v. 24.12.1997, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 302 v. 24.12.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.07.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 162 v. 14.07.2005, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 162 v. 14.07.2005), außer Kraft.

Eisenach, den 04.04.2008
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

.....
(Thür. Allgemeine Nr. 90 v. 17.04.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 90 v. 17.04.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 29.02.2008, in Kraft getreten am 01.05.2008

geändert durch 1. Änderungssatzung.....

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung